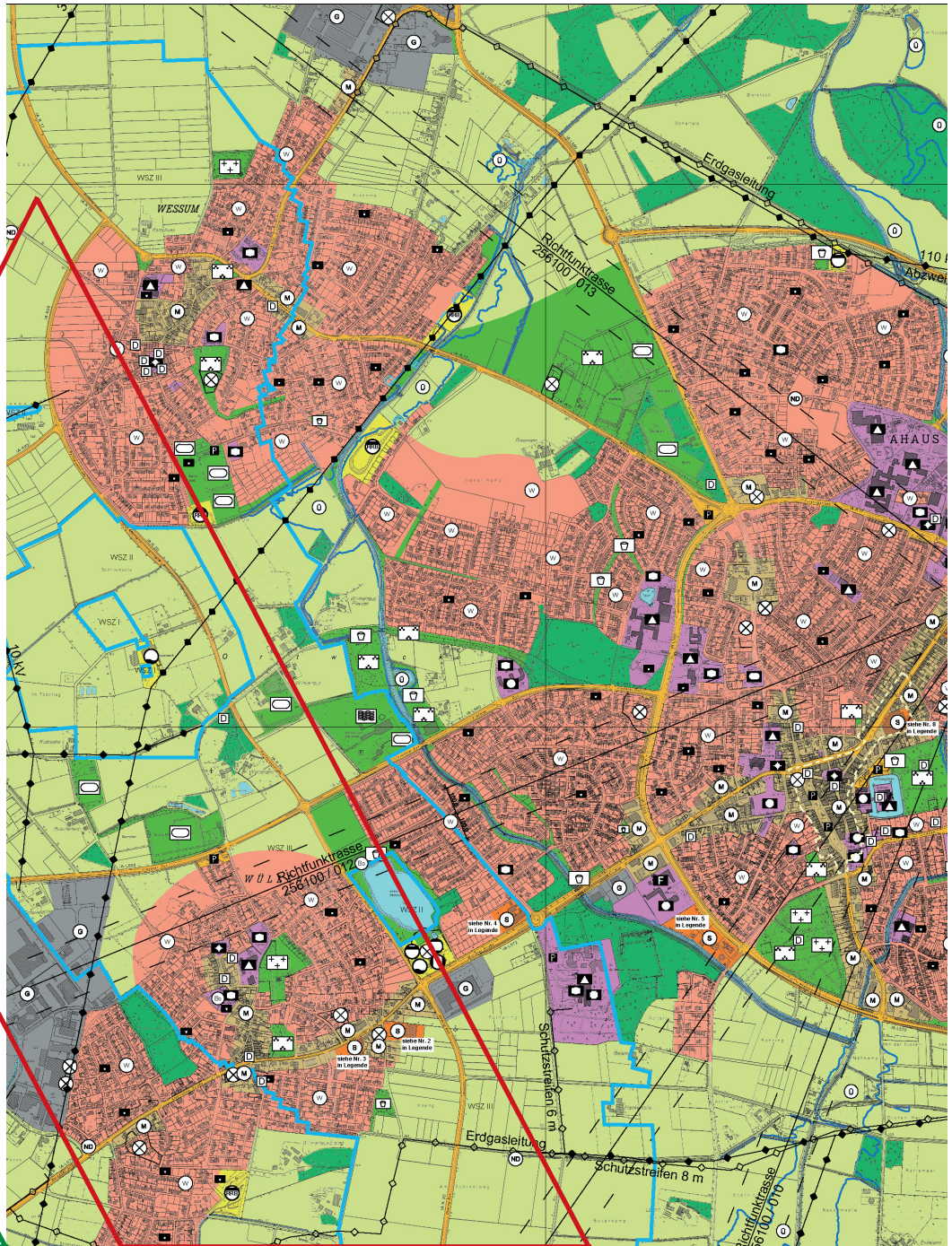




Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB Flächennutzungsplan Ahaus

Datum: 31. Oktober 2013

Flächennutzungsplan Ahaus 2025

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB (Datum: 31. Oktober 2013)

1. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 6. Februar 2007 beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Das Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Ahaus, deren Größe 15.125,6 ha beträgt.

2. VERFAHRENSABLAUF

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form von zwei Ortsteilrunden. Die erste Ortsteilrunde (Leitbilddiskussion) wurde im Zeitraum vom 3. November 2008 bis zum 11. Dezember 2008 durchgeführt. Die 2. Ortsteilrunde wurde im Zeitraum vom 21. September 2010 bis zum 11. Oktober 2010 durchgeführt. Ort und Zeit wurden jeweils fristgerecht ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 23. Juni 2010 durchgeführt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans lag in der Zeit vom 16. November 2011 bis einschließlich 15. Dezember 2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 7. November 2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB geändert und ergänzt. Der Entwurf des Flächennutzungsplans lag in der Zeit vom 11. Juni 2012 bis einschließlich 10. Juli 2012 erneut öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 31. Mai 2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde nach § 34 LPlG wurde mit Schreiben vom 23. Juni 2010 gemäß § 34 Abs. 1 LPlG sowie mit Schreiben vom 11. November 2011 und 6. Juni 2012 gemäß § 34 Abs. 5 LPlG durchgeführt. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 17. Juli 2013 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Gemeinden und Behörden der Nachbarstaaten nach § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 2. November 2011 durchgeführt. Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

3. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Folgenden wird erläutert, welche zentralen Themen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung behandelt worden sind, und wie die Ergebnisse im Flächennutzungsplan berücksichtigt worden sind.

Leitbild

Zum Leitbild wurden sechs Beteiligungsveranstaltungen durchgeführt. Den Anregungen der Bürgerinnen und Bürger wurde dabei teilweise gefolgt. Verschiedene Anregungen befassten sich so z.B. mit dem The-

ma sparsamer Umgang mit dem Boden bzw. mit der Leitlinie »Konzentration der Siedlungsentwicklung«. Diese war zunächst vornehmlich für die Kernstadt und nachrangig für die dörflichen Ortsteile vorgesehen, was von den Bürgerinnen und Bürgern hinterfragt wurde. Ein weiteres Zusammenwachsen der Ortsteile und der damit einhergehende Identitätsverlust konnte, wie von den Bürgerinnen und Bürgern gewünscht wurde, durch Freihalten von Freiraumkorridoren vermieden werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wurde in sechs Veranstaltungen vor Ort durchgeführt. 21 Stellungnahmen gingen ein, die Anregungen wurden zum großen Teil zur Kenntnis genommen bzw. ihnen wurde nicht gefolgt. Zentrale Themen werden im Folgenden kurz erläutert.

Im Ortsteil Graes wurde ein stärkeres und forciertes Wachstum gewünscht, um die Grundschule langfristig zu sichern. Die Anregung widersprach dem räumlich-funktionalen Leitbild und den Zielen der Regionalplanung. Auch dem Vorschlag der Umwidmung einer als Mischbauflächen dargestellten Fläche (MN 3.1) zu Wohnbaufläche wurde zugunsten einer flexiblen Dorfentwicklung nicht gefolgt. Im Ortsteil Alstätte befürchteten die Bürgerinnen und Bürger Leerstände. Hierzu sollen im Nachgang zum Flächennutzungsplan Lösungen gefunden werden. Für Ottenstein erachtete ein Bürger die Ausweisung von 3,0 ha Wohnbauland als zu gering, um langfristig das organische Wachstum des Ortsteiles zu gewährleisten. Die Entwicklung im Ortsteil sollte zunächst die innerörtlichen Reserven ausschöpfen, anschließend ist die Erschließung von Kategorie 2 Flächen mit der Bezirksregierung abzustimmen. In Wessum wurden die aktuellen Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbebetriebe thematisiert. Hier bestanden noch Restflächen, für deren Erschließung es verbindlicher Bauleitpläne bedarf. Konflikte mit der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sind hierbei zu berücksichtigen. Für die Kernstadt wurde an den gewerblichen Flächenausweisungen und der Inanspruchnahme von Freiflächen Kritik geäußert. Die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes sollte mit einer Rücknahme von Flächen in der Kernstadt einhergehen. Der dargestellte Entwicklungsumfang an neuen Siedlungsflächen errechnet sich aus Bevölkerungsprognosen und Gewerbekezzahlen und wurde mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Auf die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes hatte die Stadt Ahaus nur bedingten Einfluss, sodass im Interesse eines nachfragegerechten Gewerbeflächenangebotes sowie der Darstellung von differenzierten Gewerbegebieten und im Einklang mit der Regionalplanung die Entwicklung von Flächen auch in der Kernstadt vorangetrieben werden sollten.

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB gingen 26 Stellungnahmen ein.

Die Bezirksregierung Münster regte an, die Flächenneudarstellungen auf das Rechenmodell der Bezirksregierung zur Bevölkerungs-, Wohnbau und Gewerbeflächenprognose zu stützen. Zudem sollten die potenziellen Siedlungsflächen mit den Aussagen der Regionalplanung in Übereinstimmung gebracht werden. Diesen Anregungen wurde gefolgt. Auch die Darstellung der Konzentrationszonen Windenergie erfolgte im Abgleich mit der Regionalplanung, Sondergebiete, Grünflächen und die Mischbauflächendarstellungen (im Abgleich mit zentralen Versorgungsbereichen) wurden weiter differenziert. Böden, die mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, wurden gekennzeichnet. Anregungen des Kreises Borken

Flächennutzungsplan Ahaus 2025

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB (Datum: 31. Oktober 2013)

und der Regionalplanung hinsichtlich unzerschnittener Landschaftsräume, der Eingriffsregelung und der ökologischen Funktion von Fließgewässern wurden berücksichtigt und Umweltbericht sowie die Begründung zum Flächennutzungsplan entsprechend ergänzt. Großflächige Kompensationsmaßnahmen wurden im Umweltbericht thematisiert, diese wurden konzentriert auf den Bereich der Ahauser Aa. Der Aspekt Artenschutz im Zusammenhang mit Acker und Grünland wurde ebenfalls im Umweltbericht aufgegriffen. Abschließend werden die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfasst und beurteilt.

In Bezug auf einzelne dargestellten Flächen nahmen Landwirtschaftskammer, Kreis Borken und Bezirksregierung Münster Stellung: Diesen Anregungen wurde zum Teil gefolgt. So wurden einige Flächen herabgestuft und sind somit nicht mehr Bestandteil des Flächennutzungsplanes, für weitere Flächen wurden die Zuschnitte verkleinert oder die Bewertungen der Schutzgüter korrigiert. Die Fläche Gn 5.1 wurde etwa aufgrund eines Konfliktes mit dem Artenschutz verkleinert, weitere Flächen wurden zugunsten der Nicht-Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Betriebsflächen in teilweise deutlich reduziertem Umfang in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen.

Verschiedene Leitungsträger regten an, Leitungstrassen sowie entsprechende Schutzstreifen im Flächennutzungsplan darzustellen. Die Wehrbereichsverwaltung sowie die Deutsche Telekom wiesen auf eine Begrenzung der Bauhöhen hin. Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes waren darüber hinaus einzelne Waldflächen nicht korrekt dargestellt. Diesen weiteren Anregungen wurde gefolgt und die Plandarstellungen angepasst. In der Begründung wurden Hinweise zu Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszonen aufgenommen.

Weiteren Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden zur Kenntnis genommen oder nicht berücksichtigt. Hier ist u.a. die Stellungnahme der IHK Nord Westfalen zu nennen: Diese kritisiert, dass die gewerbliche Entwicklung außerhalb der Kernstadt durch eine differenzierte Festsetzung der Flächen (Großbetriebe in der Kernstadt und im Gewerbegebiet Legden/Ahaus, Flächen für Betriebserweiterungen und Handwerksbetriebe in Ottenstein) zu sehr eingeschränkt würde. Für die Wiedernutzungsquote gewerblicher Brachflächen sei zudem mit 25 % ein zu hoher Ansatz gewählt worden. Die neu dargestellten Flächen wurden auf Basis des Rechenmodells der Regionalplanung angepasst, bei dem die Wiedernutzungsquote nicht in die Berechnung eingeht. In Abstimmung mit der Bezirksregierung wurden demnach ausreichend Gewerbeflächen dargestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Im Rahmen der Offenlage des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB gingen 13 Stellungnahmen ein. Ein Großteil der Anregungen wurde zur Kenntnis genommen bzw. ihnen wurde nicht gefolgt.

Ein wichtiges Thema bei mehreren Stellungnahmen war die Darstellung der Südumgehung, die seitens der Einwender kritisch gesehen wurde. Diese Trasse wurde aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen, da sie nicht mehr im Bundesverkehrswegeplan aufgeführt wird, so dass den Anregungen der Einwender Rechnung getragen worden ist. Mögliche Konflikte zwischen einem landwirtschaftlichen Betrieb und einer geplanten gewerblichen Baufläche sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB gingen 25 Stellungnahmen ein. Eine Vielzahl der Stellungnahmen bezog sich dabei auf die Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Den Stellungnahmen vom Kreis Borken sowie von der Landwirtschaftskammer NRW wurde teilweise gefolgt. Hier wurden etwa zu einzelnen Flächen Hinweise oder Korrekturen (etwa zur Herabstufung aufgrund der Bewertung der Schutzgüter) in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes eingearbeitet. Einige von den angesprochenen Konflikten können im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden. Hier soll etwa die abschließende Erfassung und Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange vorgenommen oder auch die tatsächliche Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Produktionsflächen geklärt werden.

Einige Leitungsträger regten an, Schutzstreifen entlang von Leitungstrassen zu korrigieren und Mindestabstände zu den Windenergieanlagen aufzuführen. Diesen Stellungnahmen wurde gefolgt. Auch der Anregung von Straßen.NRW, die Trasse der Südumgehung aus dem Flächennutzungsplan zu nehmen, wurde gefolgt. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW bat um eine Kennzeichnung von Bergwerksfeldern in dem Planwerk. Dem wurde ebenfalls gefolgt.

Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gingen 21 Stellungnahmen ein. Substanzieller Natur waren die folgenden drei Stellungnahmen:

Die Bergbaubehörde bat darum, die Bergwerksfelder auf den Bereich des im Jahre 1972 zugelassenen Rahmenbetriebsplans der SGW zu beschränken und auf den Beiplan 12 zu verzichten. Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt. Im Flächennutzungsplan wurde nur das zugelassene Bergwerksfeld nach § 5 Absatz 3 Nr. 2 BauGB gekennzeichnet, die weiteren bisher nicht zugelassenen Bergwerksfelder wurden in Beiplan 12 dargestellt.

Die LWL-Archäologie für Westfalen bat darum, die erfassten obertätig sichtbar erhaltenen Fundstellen im Flächennutzungsplan darzustellen und die Zugehörigkeit von Teilen des Stadtgebietes zum Kulturlandschaftsbereich »Vreden-Stadtlohn, Eschloher Esch« in der Begründung aufzuführen. Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Die Pledoc als Ver- und Entsorgungsträger bat um eine Korrektur der Darstellung einer Leitungstrasse. Auch dieser Stellungnahme wurde gefolgt.

4. BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Eine Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurde in Form einer Konfliktanalyse vollzogen. Als voraussichtliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wurden in der Umweltprüfung bei den folgenden Schutzgütern festgestellt:

Flächennutzungsplan Ahaus 2025

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB (Datum: 31. Oktober 2013)

Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Die Auswirkungen auf das Schutzgut einschließlich der Biodiversität durch die Flächen-Neuausweisungen sind insgesamt als gering zu beurteilen, da es sich überwiegend um häufige Biotoptypen oder Biotope mit geringer Entwicklungsdauer handelt. Weiterführende Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Bebauungspläne können zudem zu einer Minderung der Eingriffe führen.

Boden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind erheblich, da die zusätzliche Überbauung und Versiegelung von insgesamt ca. 43,3 ha zu einer Beeinträchtigung bzw. zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führt. Der hohe Anteil von den Planungen betroffener schutzwürdiger Böden (ca. 62 %) liegt über dem gesamtstädtischen Anteil dieser Böden von ca. 53 %. In kleinen Teilen sind die Bodenverhältnisse bereits überprägt.

Wasser

Die gesamtstädtischen Auswirkungen auf das Schutzgut konzentrieren sich auf eine geringe zusätzliche Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Überbauung von ca. 43,3 ha. In Teilbereichen ist aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers eine Grundwassergefährdung durch potenzielle Einträge von Schadstoffen zu beachten.

Klima und Luft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind gering. Aufgrund der vorhandenen günstigen klimatischen Ausgangssituation mit hohem Anteil an Frischluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen werden die Nutzungsänderungen vermutlich nicht klimarelevant.

Landschaft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut auch als Vorraussetzung für die menschliche Erholung sind größtenteils gering. Wichtige Erholungsräume werden nicht beansprucht; die Flächenausweisungen runden zumeist die Ortslagen ab. Die optische Fernwirkung der Siedlungsentwicklungen ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten gering.

Mensch und menschliche Gesundheit

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind nur schwer zu prognostizieren. Weitere Untersuchungen insbesondere beim Thema Lärm sowie zu potenziellen Geruchsemissionen durch landwirtschaftliche Betriebe sind erforderlich; ggf. ist ein aktiver und nachrangig ein passiver Lärmschutz zu gewährleisten.

Kultur- und Sachgüter

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind mit derzeitigem Kenntnisstand gering. Als relevant zu bewerten ist die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen um ca. 62 ha.

5. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE IN DER ABWÄGUNG

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Umwelt gehen fast ausschließlich von den Flächendarstellungsänderungen des Flächennutzungsplanes aus. Dies sind vor allem Neuausweisungen von Siedlungsflächen.

Durch konsequente Anwendung des vorgeschalteten räumlich-funktionalen Leitbildes wurden keine konfliktreichen Siedlungsflächendarstellungen vorgenommen. Die Standorte neuer Wohnbau- und Gewerbeflächen befinden sich im Anschluss an bereits bestehende Siedlungsteile, greifen jedoch in die angrenzende offene Landschaft ein. Hierbei handelt es sich meist um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (ca. 62 ha Flächenanteil). Die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen entsprechen in ihrer räumlichen Verteilung und in der Gesamtgröße den aktualisierten Vorgaben und Darstellungen des Regionalplans.

Bei den Neuausweisungen der Siedlungs- und Gewerbeflächen handelt es sich überwiegend um Flächen mit geringer und mäßiger Konfliktintensität. Einzig die Wohnbaufläche Wn 6.1 am nordwestlichen Ortsrand von Wüllen wurde aufgrund ihrer guten Biotopausstattung (Biotopkatasterfläche) und der hohen Bewertung der Schutzgutfunktionen mit einer mäßigen bis hohen Konfliktintensität eingestuft.

Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter ergaben sich die meisten Konflikte mit dem Schutzgut Boden, da häufig (ca. 62 % Flächenanteil) sehr oder besonders schutzwürdige Böden durch die Neuausweisungen beansprucht werden. Die weite Verbreitung schutzwürdiger Böden im Ahauser Stadtgebiet (ca. 53% Flächenanteil) und ihre räumliche Lage im direkten Umfeld der Siedlungskörper (Plaggeneschböden) führen zu dieser kaum vermeidbaren Inanspruchnahme.

Aus Artenschutzsicht kritisch zu bewertende Flächen sind nach den vorliegenden Daten von den Darstellungen nicht betroffen. Standorte, die für planungsrelevante Arten potenzielle Lebensräume darstellen oder wichtige Funktionen erfüllen können, sind auf Ebene des B-Plans genauer zu untersuchen.

Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht beansprucht; einzig die Gewerbefläche Gn 2.2 nördlich von Alstätte beinhaltet eine als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Hecke, die durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ggf. erhalten werden kann.

Bezogen auf die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Konfliktpotenziale zu erwarten; ggf. sind auf der nachgeordneten Planungsebene Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu definieren.

6. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts wurden Flächenalternativen untersucht und nach Leitlinien und Gesichtspunkten überprüft. Bei der mehrstufigen Prüfung wurden insbesondere die städtebauliche Eignung, Umweltbelange, vorhandene Reserveflächen sowie die Realisierungschancen berücksichtigt. Flächen, die nicht den Leitsätzen/Leitlinien des vorgeschalteten räumlich-funktionalen Leitbildes entsprachen, wurden frühzeitig herausgefiltert. Anschließend wurden die verbleibenden Flächen hinsichtlich

Flächennutzungsplan Ahaus 2025

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB (Datum: 31. Oktober 2013)

einer Vermeidung von Flächeninanspruchnahme vor allem in Schutzgebieten (insbesondere Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete), in Überschwemmungs- und potenziellen Überflutungsgebieten sowie von Waldflächen untersucht.

Aufbauend auf dem räumlich-funktionalen Leitbild lag frühzeitig ein Flächenkatalog mit insgesamt 48 (27 Wohnbauflächen; 2 Mischgebietsflächen; 19 Gewerbeflächen) Vorschlägen zu Flächenausweisungen vor. Diese 48 Flächen wurden nach städtebaulichen Kriterien in 3 Kategorien eingestuft.

Im Rahmen des Vorentwurfes wurden insgesamt 23 Potenzialflächen für die Aufnahme in den FNP aus Umweltschutzsicht eingehender untersucht. Es wurden ausschließlich städtebaulich empfehlenswerte und potenziell konfliktarme Flächen einer genaueren Prüfung unterzogen.

Aufgrund der im weiteren Verfahrensverlauf geänderten Vorgaben der Regionalplanung (Neuaufstellung des Regionalplans) reduzierte sich dieser erste Flächenkatalog und es wurden Anpassungen der einzelnen Flächenzuschnitte vorgenommen. Alle im FNP berücksichtigten Flächen sind der Kategorie I zugeordnet, die für »empfehlenswerte Siedlungsfläche, Realisierung bis 2025 vorgesehen« steht. Die anderweitigen Planungsalternativen wurden hingegen verworfen.

Einzelne Kategorie I Flächen (GN 2.1, GN 4.4 und GN 4.6) sind bislang nicht mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar. Die Anpassung an die zeichnerischen Darstellungen des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses vom 20. September 2010 ist gewährleistet. Sollten die Flächen Bestandteil des neuen Regionalplanes werden, können sie - nach Abschluss des Fortschreibungsverfahrens und Genehmigung des Regionalplanes durch die Landesplanungsbehörde - im Flächennutzungsplan umgesetzt werden.

7. SATZUNGSBESCHLUSS/INKRAFTTRETEN

Der Flächennutzungsplan ist vom Rat der Stadt am 22. Mai 2013 gemäß § 41 GO NRW beschlossen worden. Die Begründung wurde gebilligt. Der Flächennutzungsplan ist am 12. September 2013 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BkannmVO wirksam geworden.